



Bundesministerium für Justiz
Herrn Sektionschef Dr. Georg Kathrein
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMF- 112800/000 1-I/4/2016	WP-GSt/Ga/Le	Helmut Gahleitner	DW 2550	DW 42550	29.11.2016

Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat zum oben genannten Entwurf des BM für Finanzen bereits am 24.11.2016 Stellung genommen. Hierbei wurde der Schwerpunkt auf steuerrechtliche Belange gesetzt. Zum unternehmensrechtlichen Teil des Entwurfes möchte die BAK noch folgende Stellungnahme nachreichen:

Art 3: Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NeuFöG)

Wir haben keine Bedenken, wenn in Zukunft die Erklärung der Neugründung über das Unternehmensportal elektronisch vorgenommen werden kann. Diese Erklärung war ja bereits bisher mit keinerlei systematisch vorgesehenen Prüfungen über den Wahrheitsgehalt der Angaben im amtlichen Formular verbunden.

Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der „Förderungen“ ist weiterhin eine vorausgehende Beratung und Bestätigung durch die zuständige gesetzliche Berufsvertretung oder durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, dass der Betriebsinhaber über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügt. Dies ist insofern sinnvoll, als es beim NeuFöG ja nicht um die Erlaubnis zum Gründen geht, sondern um eine darüber hinausgehende „Förderung“ aus öffentlichen Mitteln.

Wird die Erklärung über die Neugründung allerdings elektronisch über das Unternehmensserviceportal vorgenommen, so soll künftig der Betriebsinhaber die Inanspruchnahme der Beratung durch die Berufsvertretung bestätigen. Aus Sicht der BAK bedarf es auch in diesem Fall einer Bestätigung der beruflichen Interessenvertretung bzw. der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, welche der Erklärung angehängt werden könnte (z.B. ein Scan der WKO-Bestätigung).

Art 6: Änderung des GmbH-Gesetzes (GmbHG)

Die vorgeschlagene „vereinfachte GmbH-Gründung“ unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Handsignatur) soll sowohl den Gründungsvorgang beschleunigen als auch zu einer Verbilligung der Gründung einer GmbH beitragen. Die elektronische Gründung einer GmbH ist nur möglich, wenn es sich um eine Gründung durch eine einzige physische Person handelt, die zugleich einziger Geschäftsführer sein soll.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass verwaltungstechnische Vereinfachungen nicht per se abzulehnen sind. Sämtliche Reformüberlegungen müssen aber auf mögliche negative Auswirkungen geprüft werden. Für die vereinfachte GmbH-Gründung gilt: Qualitätsstandards müssen erhalten bleiben, Anstrengungen zur Bekämpfung von Sozial- und Steuerbetrug oder Geldwäsche dürfen nicht unterlaufen und die Gründung von Scheingesellschaften darf nicht gefördert werden.

Aus Sicht der BAK ist vor allem ungewiss, ob die Vorkehrungen in Zusammenhang mit der elektronischen Gründung, wie etwa die Beschränkung auf „Standardgründungen“ durch eine natürliche Person oder die persönliche Identitätskontrolle durch das die Bankbestätigung ausstellende Kreditinstitut, tatsächlich ausreichen, um nicht zusätzliche Spielräume für Sozial- und Steuerbetrug, die Gründung von Scheingesellschaften oder Geldwäsche zu eröffnen. Es bedarf daher eines laufenden Monitorings von elektronischen Gründungen und regelmäßiger Evaluierung, um negative Entwicklungen möglichst frühzeitig zu erkennen. Die BAK erachtet es daher dringend erforderlich, hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die „vereinfachte GmbH-Gründung“ wird die in ihr gesteckten Erwartungen aus mehreren Gründen allerdings nur schwer erfüllen können:

Der Gründungsvorgang wird durch die neue Schlüsselrolle der Banken bei der Identifikation des Gründers komplexer und nicht einfacher. Der mit der elektronischen GmbH-Gründung verbundene Wegfall der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages verlagert die Prüfung auf die Firmenbuchgerichte (z.B. Firmenausschließlichkeitsprüfung). Diese müssen sicherstellen, dass die hohe Rechtssicherheit des österreichischen Firmenbuches auch bei elektronischen Gründungen gewährleistet ist. Es ist daher mit einem zeitlichen Mehraufwand bei den Firmenbuchgerichten zu rechnen.

Rund 38 % der jährlich ca. 10.000 GmbH-Neugründungen werden als Einpersonen-GmbHs gegründet, bei denen der einzige Gesellschafter zugleich Geschäftsführer ist. Hierbei han-

delt es sich oft um vormals unselbständig Beschäftigte, die aus verschiedensten Gründen den Weg in die Selbständigkeit wählen. Gerade hier erscheint eine der Gründung vorgelagerte Rechtsberatung sinnvoll, um Aufklärung über die mit der Rechtsform verbundenen Pflichten zu erhalten. Bei Nutzung der elektronischen Gründung entfällt künftig die notarielle Beratungsleistung und die Gründer müssen sich bei Beratungsbedarf an eine andere Stelle wenden, was regelmäßig mit Zeitaufwand und oftmals auch mit Kosten verbunden ist.

Aus den genannten Gründen ist nicht zu erwarten, dass die elektronische Gründung die ohnehin relativ kurze Eintragungsdauer (Zeitpunkt des Einlangens des Antrags beim Firmenbuchgericht bis zur tatsächlichen Eintragung) von derzeit fünf Tagen (Medianwert) wesentlich verkürzt. Auch das mit der Novelle verfolgte Ziel der Verbilligung der GmbH-Gründung wird sich nur schwer realisieren lassen.

Art 7: Änderung des Notariatstarifgesetzes (NTG) bzw. § 10 Abs. 2 und 3 GmbHG

Die Änderungen im Notariatstarifgesetz bzw. die Ergänzungen in § 10 Abs. 2 und 3 GmbHG werden begrüßt, weil sie wesentlich dazu beitragen, dass auch in Zukunft der Notar bei GmbH-Gründungen durch natürliche Personen in Anspruch genommen wird. Gemäß dem neuen § 5 Abs. 8a NTG wird der vergünstigte Notariatstarif bei Gründung nach dem NeuFöG auch in all jenen Fällen gelten, bei denen eine „vereinfachte GmbH-Gründung“ nach § 9a GmbHG möglich wäre. Dadurch reduzieren sich die Notariatskosten auf unter 50 Euro.

Die Neuregelung in § 10 Abs. 2 und 3 GmbHG trägt weiters dazu bei, dass die Gründung der GmbH beim Notar noch schneller durchgeführt werden kann. Künftig soll die Einzahlung des Stammkapitals auch über ein Anderkonto des beurkundenden Notars erfolgen können, sodass dieser als Treuhänder umgehend den Nachweis der Einzahlung schriftlich bestätigen und an das Firmenbuchgericht weiterleiten kann. Beide Maßnahmen werden dazu beitragen, dass die GmbH-Gründung beim Notar eine attraktive Alternative zur elektronischen Gründung nach § 9a GmbHG sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors

F.d.R.d.A.